

Richtlinie
für die
Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen

(gem. § 8 Abs. 1 lit. b des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes, LGBl.Nr. 67/2013, i.d.g.F.)

I.

Verwendung von Mitteln für strukturverbessernde Maßnahmen

1. Strukturmittel sind Mittel des Kärntner Gesundheitsfonds, die dafür eingesetzt werden, die Prinzipien und Ziele der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit umzusetzen.
2. Diese Mittel sind primär dafür zu verwenden, die strategischen Zielsetzungen der vier Steuerungsbereiche des Landes-Zielsteuerungsvertrages im Sinne einer Anschubfinanzierung zu unterstützen. Eine Finanzierung von Projekten aus Strukturmitteln über einen längeren Zeitraum ist bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses vorgesehen.
3. Derartige Projekte orientieren sich an nachstehend angeführten Kriterien:
 - a. Vorhandensein eines innovativen und neuartigen Charakters;
 - b. dasselbe Projekt darf vorher nicht schon einmal durch eine andere Institution finanziell unterstützt worden sein;
 - c. Konformität mit den strategischen Zielen der Zielsteuerung-Gesundheit;
 - d. Zielsetzung der Leistungsverschiebung zwischen den Versorgungssektoren entsprechend der Definition des „Best Point of Service“ gem. Art. 15a B-VG-Vereinbarung „Zielsteuerung-Gesundheit“;
 - e. Behebung von regionalen Versorgungsdefiziten im Sinne einer Über-, Unter- oder Fehlversorgung;
 - f. Erhaltung bzw. Verbesserung von Versorgungsstrukturen
4. Ebenso bildet der jeweils geltende, von der Landes-Zielsteuerungskommission beschlossene Regionale Strukturplan Gesundheit eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über die Genehmigung einer Förderung aus Strukturmitteln.
5. Grundsätzlich sind Personal- und Sachaufwendungen förderbar. Investitionskosten können nur dann finanziert werden, wenn die diesbezüglichen Maßnahmen ein unverzichtbares Element für die Projektrealisierung darstellen.
6. Weitere Fördervoraussetzungen:
 - a. Förderbar sind ausschließlich Projekte, deren Projektträger gemeinnützig sind, d.h. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Der

Gemeinnützigkeitsstatus ist allenfalls durch eine finanzbehördliche Bestätigung nachzuweisen.

- b. Nicht gemeinnützige Auftragnehmer von gemeinnützigen Projektträgern dürfen in keiner personellen und/oder wirtschaftlichen Verflechtung zum Auftraggeber stehen.
- c. Projektträger müssen ihren Sitz in Österreich haben.

II.

Antragstellung

1. Anträge auf Gewährung von Strukturmitteln sind jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres beim Kärntner Gesundheitsfonds einzubringen.
2. Ein Antrag auf Förderung aus Strukturmitteln des Kärntner Gesundheitsfonds hat jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:
 - a. Name der Trägerorganisation bzw. des Projektwerbers
 - b. Beschreibung der Tätigkeit des antragstellenden Trägers (Der Kärntner Gesundheitsfonds kann die Vorlage eines Vereinsregisterauszuges verlangen)
 - c. Detaillierte Beschreibung des Projektinhaltes und der Projektziele
 - d. Detaillierte Darstellung der zu fördernden Kostenkategorien (Gliederung in Personal-, Sach- und Investitionskosten)
 - e. Verbindliches Finanzierungskonzept (Angabe vorhandener Eigenmittel sowie anderer Finanzierungsquellen, d.h. bereits erhaltene oder beantragte Fördermittel anderer Institutionen) inkl. Finanzierungsplan über die gesamte Projektlaufzeit
3. Der Kärntner Gesundheitsfonds kann von den Projektwerbern jederzeit die Vorlage ergänzender Informationen zum beabsichtigten Projekt verlangen, wenn aus den eingereichten Projektunterlagen die Kriterien gem. Abschnitt I Z. 3 nicht ausreichend erfüllt erscheinen.
4. Können diese ergänzenden Informationen nicht zeitgerecht für die Entscheidung durch die Gesundheitsplattform zur Verfügung gestellt werden, ist ein Beschluss über die Förderung eines Projektes nicht möglich.
5. Strukturmittel können nur aufgrund eines Beschlusses der Gesundheitsplattform ausgezahlt werden, dabei ist nicht nur auf den Bedarf des Projektträgers, sondern auch auf die Liquidität des Kärntner Gesundheitsfonds zu achten.
6. Sofern für die Realisierung eines durch Strukturmittel geförderten Projekts eine krankenanstaltenrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die Auszahlung der genehmigten Förderung an die Vorlage dieses behördlichen Bewilligungsbescheides gebunden.

III.

Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Strukturmittel

1. Dem Kärntner Gesundheitsfonds sind auf Verlangen jederzeit die erforderlichen Informationen über die Verwendung der gewährten Fördermittel vorzulegen.
2. Der Kärntner Gesundheitsfonds überprüft mindestens einmal jährlich die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel.
3. Der Projektträger ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung jeweils bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.
4. Sowohl inhaltliche Änderungen des Projekts als auch solche im zeitlichen Ablauf sind vom Projektträger dem Kärntner Gesundheitsfonds anzuzeigen. Wesentliche Veränderungen des Projekts bedürfen einer Genehmigung durch die Gesundheitsplattform.
5. Dem finanziellen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ist eine inhaltliche Evaluierung verpflichtend anzuschließen.
6. Nicht verwendete oder nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind dem Kärntner Gesundheitsfonds unverzüglich zurückzuzahlen. Diese Mittel sind vom Kärntner Gesundheitsfonds für andere strukturverbessernde Maßnahmen im Sinne des Abschnittes I dieser Richtlinie zu verwenden.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt unmittelbar mit Beschlussfassung durch die Gesundheitsplattform in Kraft.